



INFOBLATT 8 (Stand: 01.12.2021)

Bestehende Öffnungen und Leitungen in Schutzräumen (TWP/TWS)

Leitungen durch den Schutzraum sowie die entsprechenden Wanddurchführungen haben den Anforderungen an Druck- und Gasdichtheit zu entsprechen. Öffnungen und Leitungsdurchführungen mit ungenügender Abdichtung der Durchführung sowie die schocksichere Montage sind zu ergänzen. Eine Bewilligung ist vorgängig beim Amt für Militär und Zivilschutz, Fachstelle Schutzbau, einzuholen.

1. Grundlagen

Basis für die Beurteilung von Einbauten sind die gesetzlichen Grundlagen sowie die technischen Weisungen für den Pflichtschutzraumbau:

- Art. 79 und Art. 96 ZSV
- TWP 1984 / TWE 1994 Schutzräume / TWE 1997 Anlagen / TW Schock 2021 und Anhang

2. Voraussetzungen

Die folgenden Voraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Die Schutzraumkomponenten müssen auch nach dem Einbau der Leitungen jederzeit zugänglich und kontrollierbar sein (Funktionskontrolle).
- Die Leitungsdurchführungen durch die Schutzbauhülle müssen mit einer vom BABS zugelassenen gasdichten und druckfesten Durchführung erfolgen (siehe <https://www.zkdb.vbs.admin.ch/>).
- Die Befestigungen der Leitungen ab DN 20 sind in schocksicherer Ausführung zu erstellen.
- Die bestehenden Aussparungen der Leitungsdurchführungen sind bezüglich Qualität von Mörtel und deren Füllmaterial (Backstein, KS-Stein, etc.) zu prüfen und mit einer entsprechenden Stahlplatte zu verschliessen (Beispiel siehe Seite 3).

3. Eingabedokumente

Als Beilage zum Gesuch sind folgende Dokumente notwendig:

- Objektdaten (Adresse, Objektnummer, Auszug SR-Liste)
- Qualitätseinstufung des Schutzraums
- Grundrissplan der Projektgenehmigung des Schutzraumes (aus SR-Akten)
- Kompletter Grundrissplan (Schnitte soweit notwendig) des Schutzraumgeschosses mit eingezeichneten Leitungen inkl. Medienbezeichnungen, Dimensionen, Dämmungen und Höhenlagen
- Fotos der Situation (falls erforderlich zur besseren Verständlichkeit)
- Grundrissplan des darüber liegenden Geschosses
- Bezeichnung (Fabrikat, Typ, etc.) der vorgesehenen Materialien, Absperrorgane und Befestigungen

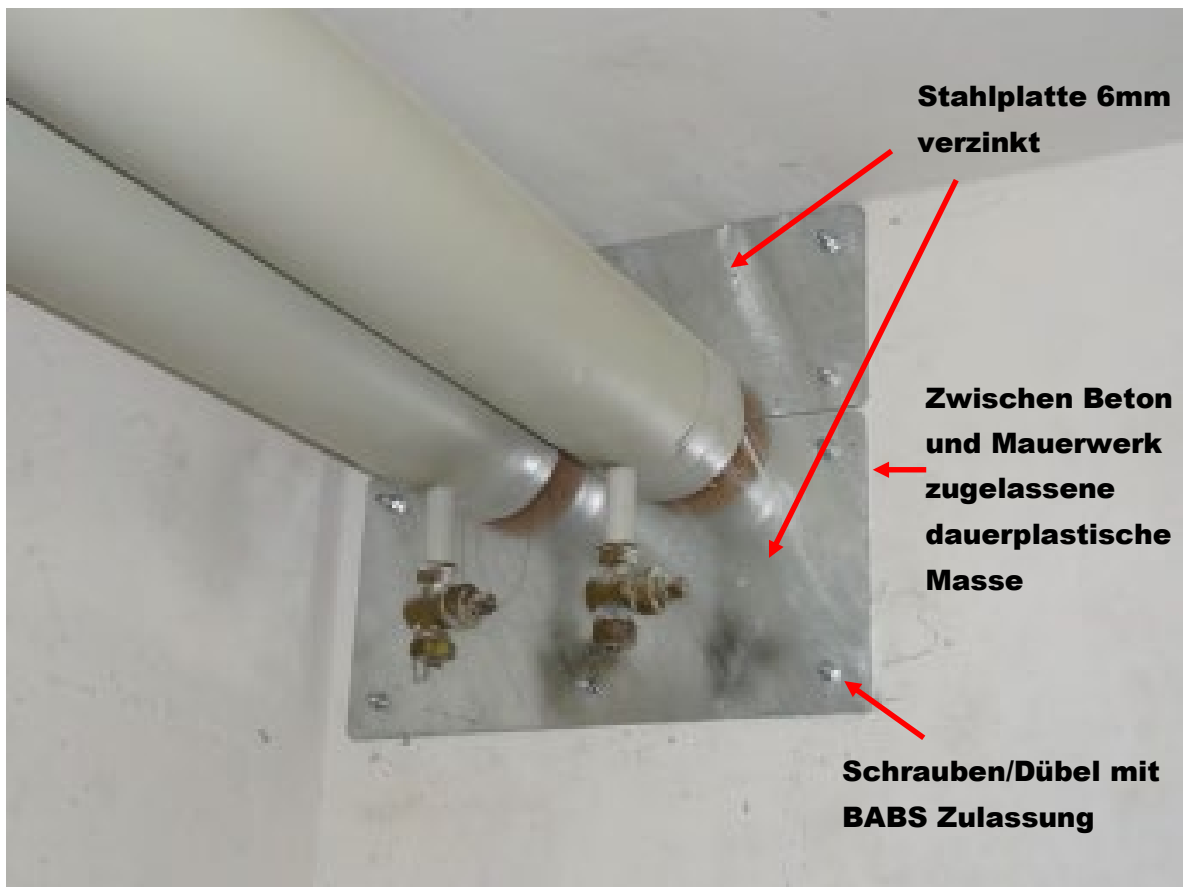
Die Eingabedokumente sind 1-fach zu erstellen. Das Kontrollorgan kontrolliert die Vollständigkeit der Eingabedokumente, beurteilt das Gesuch und leitet dieses zur Genehmigung an die Fachstelle Schutzbau weiter.

4. Abnahme

Die Abnahme der eingebauten Leitungen erfolgt durch das Kontrollorgan der Gemeinde. Die Schutzraumakten sind zu ergänzen und der Schutzraumkontrolleur ist über den nachträglichen Einbau der Leitungen zu informieren.



Verschliessen bestehender Leitungsdurchführungen mit Stahlplatten



Schocksichere Befestigung für bestehende Installationen

